

Satzung

über die Ausübung gesetzlicher Vorkaufsrechte nach § 25 BBauG

Auf Grund der gesetzlichen Ermächtigungen:

- 1) des § 25 Abs. 3 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. S. 341),
- 2) des Gemeindeverfassungsrechts § 24 GO (Selbstverwaltungsgesetz f. Rhl.Pfalz i.d.F.v. 25.9.1964 (GVBl.S. 145)

wird gemäß Beschluß der Gemeindevertretung Henschtal vom 7. Mai 1973 mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde folgende Satzung für die Gemeinde Henschtal erlassen:

§ 1

Gegenstand des Vorkaufsrechts

- (1) Unabhängig von dem der Gemeinde nach § 24 des Bundesbaugesetzes zustehenden allgemeinen Vorkaufsrecht steht ihr in dem in Abs. 2 näher bezeichneten Gebiet ein Vorkaufsrecht an unbebauten Grundstücken im Sinne von § 25 BBauG zu.
- (2) Der Gemeinde steht ein Vorkaufsrecht gemäß § 2 dieser Satzung in folgenden Gebieten zu:
 1. Im künftigen Planbereich gemäß Beschluß der Gemeindevertretung Henschtal vom 6. April 1973
„Wingertspferch“ – „Breitwiesen“ – „Auf'm Kirchberg“
 2. In dem anliegenden Lageplan, der wesentlicher Bestandteil dieser Satzung ist, ist der künftige Planbereich des Bebauungsplanes
Teilbebauungsplan „Wingertspferch“ mit den Flurstücken 165, 166, 168, 172, 173, 174, 175
„Breitwiesen“ mit den Flurstücken 2,3, 4
„Auf'm Kirchberg“ mit dem Flurstück 185
rot umrandet.

§ 2 Umfang der Vorkaufsrechte

(1) In den in § 1 Abs. 1 dieser Satzung bezeichneten Gebieten steht der Gemeinde an allen unbebauten Grundstücken, die nicht ihr Eigentum sind, beim Kauf ein Vorkaufsrecht zu.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Henschtal, den 6. Juni 1973

gez. Nierhaus, Bürgermeister